

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kersten Artus und Dora Heyenn (Fraktion DIE LINKE)  
vom 27.08.09**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Bildungsfreistellung in Hamburg (Bildungsurlaub)**

*Die Bedeutung lebenslangen Lernens ist unbestritten. Lernen kann und muss aber je nach individuellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Möglichkeiten und Angeboten gestaltet werden. Berufstätige Menschen stehen vor der Herausforderung, sich während oder neben ihrer Arbeit so fortzubilden, dass sie intellektuell und vielseitig beansprucht werden. Der Gefahr, dass durch einseitige Fertigkeiten und Beanspruchung die eigene berufliche Perspektive eingeengt wird, kann durch regelmäßige Fortbildung begegnet werden. Außerdem haben Beschäftigte objektiv kulturelle und intellektuelle Bedürfnisse über ihre konkrete Erwerbsarbeit und die Verwertungsinteressen der Arbeitgeber/-innen hinaus, die der seelischen Ausgeglichenheit und der Bedürfnisbefriedigung dienen. Auch dies trägt zum Erhalt der Arbeitskraft bei.*

*Nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz haben Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu fünf Tage im Jahr, beziehungsweise zehn Tage in zwei Jahren an Bildungsurlaubsseminaren teilzunehmen, die von der Behörde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind. Wird länger als fünf Tage die Woche gearbeitet, erhöht sich der Freistellungsanspruch auf zwölf Tage.*

*Im Bildungsbericht 2009 heißt es zudem, dass im Jahr 2008 rund 300.000 Teilnehmende an rund 20.000 Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.*

*Wir fragen den Senat:*

- 1) *Wie haben sich die Bildungsurlaubsangebote in Hamburg in den letzten fünf Jahren verändert – in Bezug auf*
  - *Anzahl der Angebote*
  - *Anzahl der Teilnehmenden*
  - *Anzahl der Träger*
  - *von der Behörde nicht anerkannte Fortbildungen?*

*Bitte in absoluten Zahlen sowie in Prozent sowie nach Jahren angeben. Bei den Teilnehmenden nach Geschlecht, Berufsgruppen und jeweiliger Betriebsgröße (Größe des Betriebs/der Behörde, in dem die Teilnehmenden tätig sind) auflisten.*

Die zuständige Behörde erhebt keine Daten zur Inanspruchnahme von Bildungsurlaubsveranstaltungen. Strukturdaten zu Teilnehmenden und freistellenden Arbeitgebern liegen daher nicht vor.

Die Anzahl der Anträge auf Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen seitens der Träger in den letzten fünf Jahren betrug:

<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
1.858	1.786	1.747	1.816	1.804

1.526 Träger haben mit Stand vom 31. August 2009 die Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen in Hamburg beantragt. Die Zahl der beantragenden Träger wird wegen der unterschiedlichen Laufzeiten der Anerkennungen nicht nach Jahren differenziert, sondern in der laufend aktualisierten Anerkennungsdatenbank erfasst. Daher ist eine Darstellung in der gewünschten Differenzierung nicht möglich.

Die Anzahl der aus formalen beziehungsweise inhaltlichen Gründen nicht anerkannten (mit Bescheid abgelehnten) Veranstaltungen betrug in Zahlen/Prozent:

<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
74	68	57	72	54
3,98 %	3,81 %	3,26 %	3,96 %	2,99 %

2) *Inwiefern haben sich die Angebote in den letzten fünf Jahren entwickelt in Bezug auf Kostenbeteiligung der Teilnehmenden und die zeitliche Dauer der Fortbildungen? Bitte nach Jahren auflisten.*

3) *Wie viele Fortbildungen, die in den letzten fünf Jahren anerkannt wurden, haben nicht stattgefunden?*

*Kann der Senat Angaben zu den Gründen machen? Dann bitte die häufigsten angeben.*

Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

4) *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der in Hamburg Beschäftigten, die Bildungsurlaub in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen haben? Bitte geschlechtsspezifisch und nach Jahren auflisten.*

*Falls die Zahlen gesunken sind: Worin sieht der Senat die Ursachen dafür?*

*Falls die Zahlen gleich geblieben sind: Worin sieht der Senat die Ursachen dafür, dass sie nicht gestiegen sind?*

*Falls die Zahlen gestiegen sind: Woran macht der Senat die Ursachen fest, dass die Beteiligung gestiegen ist?*

5) *Ist dem Senat bekannt, ob und wie viele Arbeitnehmer/-innen in den letzten fünf Jahren zwölf Tage Freistellungsanspruch wahrgenommen haben? Dann bitte nach Jahren angeben.*

*Wenn nicht, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 1.

6) *Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen geweigert haben, die Freistellung zu akzeptieren?*

*Wenn ja,*

a) *wie viele Fälle waren dies in den letzten fünf Jahren? Bitte nach Jahren auflisten und Größe des Betriebs angeben (Kategorie Beschäftigtenanzahl).*

b) *in wie vielen Fällen haben Antragsteller/-innen ihr Recht auf Freistellung daraufhin durchgesetzt und wenn ja, wie? War die Behörde hierbei unterstützend tätig und wenn ja, wie?*

- c) *Gab es Kündigungen aufgrund der Wahrnehmung des Bildungsurlaubsanspruchs oder andere Sanktionen, die dem Senat bekannt sind?*

*Wenn ja, wie viele und welcher Art waren diese Sanktionen?*

Nein.

- 7) *Sieht der Senat in Bezug auf Ausbau oder Schaffung von mehr Rechtssicherheit Änderungsbedarf am derzeitigen Bildungsurlaubsgesetz? Die Antwort bitte begründen.*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- 8) *Gibt es Änderungsvorschläge aus den letzten zwölf Monaten seitens Gewerkschaften/Berufsverbänden oder Arbeitgebervereinigungen oder sonstigen Institutionen, die dem Senat bekannt sind?*

*Wenn ja, bitte beifügen.*

Der zuständigen Behörde liegen keine Vorschläge vor.

- 9) *Laut Paragraf 15 Absatz 4 Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz erlässt der Senat die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 notwendigen Vorschriften (Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen) durch Rechtsverordnung. Hat der Senat diese Rechtsverordnung erlassen und wenn ja, wann? Bitte beifügen.*

Ja. Die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 mit den Änderungen vom 19. Februar 1985 und 18. Februar 1997 (GVBl. 1985 Seite 68, 1997 Seite 25) ist als Anlage beigefügt.

- 10) *Wie will der Senat einen stärkeren Besuch von Veranstaltungen nach dem Hamburger Bildungsurlaubsgesetz initiieren?*

Eine wichtige Voraussetzung ist eine qualifizierte Beratung und Information über die Weiterbildungsangebote. Diese wird in Hamburg durch die Aktivitäten der Träger selbst und durch die „Weiterbildung Hamburg Service und Beratung gemeinnützige GmbH (W.H.S.B.)“ geleistet. Die W.H.S.B. leistet trägerunabhängige Beratung und Information. Sie wird durch die zuständige Behörde gefördert.

## Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

Vom 9. April 1974

- mit den Änderungen vom 19. Februar 1985 und 18. Februar 1997

(GVBl.1985 Seite 68, 1997 Seite 25)

Auf Grund von § 1 Absatz 4, § 15 Absatz 4 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 mit der Änderung vom 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 6, 1991 Seite 113) wird verordnet:

### § 1

#### Arten der Bildungsveranstaltungen

(1) Für die Freistellung von der Arbeit werden Veranstaltungen anerkannt, die politische Bildung oder berufliche Weiterbildung oder beides vermitteln oder die dem Nachweis der auf diesen Gebieten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten oder der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.

(2) Zu diesen Bildungsveranstaltungen gehören nicht:

1. Veranstaltungen, die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
2. Veranstaltungen im Rahmen von Auseinandersetzungen politischer und gesellschaftlicher Gruppen,
3. Veranstaltungen der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung,
4. Veranstaltungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation,
5. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen oder
6. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf interne Erfordernisse ausgerichtet ist.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist

1. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin,
2. die ehrenamtliche Tätigkeit als Vormund,
3. die ehrenamtliche Übungsleitung im Rehabilitationssport,
4. die ehrenamtliche Übungsleitung im Breitensport und die ehrenamtliche Jugendleitung in Vereinen, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind,
5. die ehrenamtliche Jugendleitung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

### § 2

#### Gewährleistung einer sachgemäßen Bildung

Die veranstaltenden Stellen haben eine sachgemäße Bildung auf folgende Weise zu gewährleisten:

1. Dem Arbeitsplan für die Bildungsveranstaltung muß ein geeignetes methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen.
2. Die zeitliche Dauer der Bildungsveranstaltung muß so bemessen sein, daß den Teilnehmenden das Erreichen der Lernziele möglich ist. Zwischen der Dauer des Arbeitsprogramms und dem Freistellungszeitraum muß ein angemessenes zeitliches Verhältnis bestehen. Die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms soll sechs Stunden nicht unterschreiten.
3. Die Anforderungen, die in der Bildungsveranstaltung an die Teilnehmenden gestellt werden, sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbildung des angesprochenen Teilnehmerkreises stehen.
4. Für die Durchführung der Bildungsveranstaltung müssen der veranstaltenden Stelle ausreichende Räumlichkeiten mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Den Teilnehmenden müssen die erforderlichen Arbeitsunterlagen und Lernmittel zugänglich sein.
5. Die Bildungsveranstaltung muß unter der Verantwortung einer Kursleiterin oder eines Kursleiters durchgeführt werden. Lehrkräfte müssen die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten besitzen. Die Zahl der Lehrkräfte muß in einem der Art der Veranstaltung angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden stehen.
6. Die veranstaltende Stelle muß diejenigen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, vor dem Abschluß einer Teilnahmevereinbarung schriftlich über Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan der Bildungsveranstaltung sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und alle übrigen wesentlichen Teilnahmebedingungen unterrichten, wenn es nach der Art der Bildungsveranstaltung angebracht ist. Wenn eine Vorbereitung auf die Bildungsveranstaltung erforderlich oder vorteilhaft ist, hat sich die Unterrichtung auch hierauf zu erstrecken. Zum Abschluß der Bildungsveranstaltung sollen nach Möglichkeit die Teilnehmenden schriftlich, insbesondere durch Literaturhinweise, darüber unterrichtet werden, wie sie sich zum Thema der Bildungsveranstaltung selbst weiterbilden können.

7. Die veranstaltenden Stellen berichten der zuständigen Behörde einmal jährlich über Art und Inanspruchnahme der Bildungsveranstaltungen. Der Senat teilt der Bürgerschaft auf der Basis einer Zufallsstichprobe jährlich die Entwicklung der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub mit.

**§ 3  
Übereinstimmung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

Die veranstaltenden Stellen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde zu begründen, daß ihre Ziele und die Ziele der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes übereinstimmen. Sie können sich dabei nicht allein darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die sie sich einsetzen oder die durch die Bildungsveranstaltung vermittelt werden sollen, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die nicht verboten ist.

**§ 4  
Anträge auf Anerkennung**

Anträge auf Anerkennung hat die veranstaltende Stelle spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde auf den von ihr herausgegebenen Vordrucken einzureichen.

**§ 5  
Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen**

Bei oder nach der Anerkennung einer Bildungsveranstaltung können Wiederholungsveranstaltungen ohne gesonderten Nachweis der Voraussetzungen nach den § § 1 bis 3 anerkannt werden, wenn sie nach Thema, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort, Ausstattung und Lehrkräften mit der ersten Bildungsveranstaltung übereinstimmen. Wenn die Übereinstimmung hinsichtlich Tagungsort, Ausstattung oder Lehrkräfte nicht gegeben ist, so ist der Nachweis nur insoweit zu erbringen. Die § § 6 bis 9 gelten auch für Wiederholungsveranstaltungen. Die Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen kann befristet werden.

**§ 6  
Mittelungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die veranstaltende Stelle hat der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn den Zeitpunkt der Bildungsveranstaltung mitzuteilen, soweit dies nicht bereits im Antrag auf Anerkennung möglich war.

(2) Die veranstaltende Stelle hat der zuständigen Behörde alle wesentlichen Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die veranstaltende Stelle Auskünfte über laufende, und wenn sie mehrfach Bildungsveranstaltungen durchführt, auch über abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen.

**§ 7  
Zutritt der zuständigen Behörde**

Beauftragten der zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

**§ 8  
Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung geführt hätten,
2. die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder
3. eine veranstaltende Stelle ihren Pflichten nach § 6 oder § 7 trotz Aufforderung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

**§ 9  
Bescheinigungen**

Die veranstaltende Stelle hat den Teilnehmenden auf einem von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordruck die Anmeldung zu und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung zu bescheinigen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 9. April 1974.

\* \* \*

---

Sonderdruck aus dem Amtlichen Anzeiger Nr. 22 vom 2. Februar 1 981 Seite 221

---

**Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes**

I  
Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) in der jeweils geltenden Fassung und zuständige Behörde im Sinne des § 15 Absatz 1 des Gesetzes und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

II  
Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 9. April 1974 mit der Änderung von 19. Februar 1980 (Amtlicher Anzeiger 1974 Seite 593, 1980 Seite 327) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 27. Januar 1981